

hältnisses beitragen, so muß auch das Verfahren, welches die Vermehrung derartigen Kräfte enthält, unbedingt dem vorzuziehen sein, das eines oder des andern dieser Elemente entbehrt. Je sicherer durch Vermehrung einer derartigen Kraft die Erreichung des Zwecks der Untersuchung gefördert wird, desto klarer tritt der Vorzug des mündlichen vor dem schriftlichen Verfahren hervor. Dies aber zeigt zugleich die Unhaltbarkeit der in den Motiven (S. 86 flg.: „Wie dies aber überhaupt zc.“) aufgestellten Behauptung. Die Deputation, in Hinblick auf die S. 87 gegebene Andeutung zweifelt gar nicht, daß es auch Zeugen geben könne, welche die Wahrheit zu verdunkeln beabsichtigen, — obgleich, wie die Motive S. 90 selbst anführen, Pflichtwidrigkeit nicht vermuthet werden kann — sie will auch nicht behaupten, daß das in den Untersuchungsacten nicht selten vorhandene Dunkel stets in dem Inquirenten oder dessen Unfähigkeit seinen Grund habe; sie ist nur der Ueberzeugung und fühlt sich gedrungen, diese hiermit auszusprechen, daß das durchaus schriftliche Verfahren in Hinsicht auf seine verhältnißmäßige Mittellofigkeit, die Wahrheit zu entdecken, der Enthüllung derselben wesentlichen Eintrag thut und daß, wenn auch die Richter ungeachtet dessen und bei allen sonstigen Einwirkungen des schriftlichen geheimen Processes häufig die Erfüllung ihres Berufs mit Erfolg belohnt sehen, dieser glückliche Erfolg nicht dem schriftlichen Verfahren, sondern dem Geiste und der Umsicht der richterlichen Collegien und Beamten zu verdanken ist¹⁶⁾. Daß die Befürchtung (am Schlusse des Abschnitts sub c. S. 87 der Motive), es möchten sich bei Verhandlung der Hauptuntersuchung vor dem erkennenden Richter die Zweifel für Erkennung der Wahrheit nur vermehren, wenn Angeschuldigte oder Zeugen von ihren frühern Aussagen wieder abgingen, als einflußlos sich darstellt, dürfte kaum erst zu beweisen sein. Denn selbst vorausgesetzt, es sei wirklich diese Befürchtung der Abänderung der Aussagen in der Hauptuntersuchung begründet, so ist es doch eine bloße und zwar unrichtige Vermuthung, wenn man annehmen wollte, daß die Zahl der Fälle, wo eine Abänderung der Aussagen willkürlich und ungerechtfertigt sei, die Zahl der Fälle überwiege, wo solche Abänderungen im Interesse der Wahrheit nöthig, wo sie nur Folge von Mißverständnissen und falscher Auffassung der Fragen und Antworten sind, die durch die vorherige schriftliche und geheime Abhörnung der Zeugen entstanden, und nun im mündlich-öffentlichen Verhör durch nähere und genauere Befragung und Erörterung erst hervortreten. „Unendlich oft, sagt ein ausgezeichnetes Mitglied des rheinbayerischen Gerichtshofs¹⁷⁾, ergibt sich bei der öffentlichen Verhandlung, daß die Aussage eines Zeugen in der That einen ganz andern Sinn hatte, als der ist, welchen jene Protokolle darbieten; daß der Zeuge von dem Verhörrichter entweder mißverstanden wurde, oder daß der Letztere bei Stylisirung jenes Protokolls den richtig verstandenen Sinn der Aussage nicht mit den richtigsten Ausdrücken zu Papier brachte; eine Erfahrung, welche Schauer erregen muß, wenn man erwägt, daß anderswo die Criminalgerichte ihre Ueberzeugung lediglich aus einem so unzuverlässigen Nachwerk schöpfen und daß sonach das Schicksal des Angeklagten gewissermaßen von der Grammatik des Verhörrichters abhängt.“

Noch weniger kann man durchgehend dem beitreten, was in den Motiven (S. 87 sub d.) behauptet ist.

16) Vergl. Coue, der öffentl. mündl. Anklageproceß zc. (Nachen und Leipzig) in der Vorrede S. XV.

17) Hilgard, Annalen der Rechtspflege in Rheinbayern, I. S. 279.

Daß Charakter und Gesinnung eines Angeschuldigten nur in Bezug auf eine sträfliche That aufgefaßt werden könne und müsse, ist zwar nicht zweifelhaft, da offenbar ohne letztere keine Veranlassung da ist, im Strafverfahren jene der Beurtheilung zu unterwerfen. Allein daß der Charakter und die Gesinnung, nur insoweit sie zur That geworden, Beachtung verdient, kann nicht zugegeben werden. Denn Charakter und Gesinnung eines Beschuldigten bieten dem Richter wichtige Fingerzeige für sein Urtheil dar. Diese Momente sind von Rechtslehrern¹⁸⁾ und Gesetzgebungen¹⁹⁾ bei dem Indicienbeweise als beachtungswerthe Unterlagen zur Berücksichtigung empfohlen. Und verpflichtet auch das sächsische Recht zur Zeit den Richter bei Beurtheilung von Indicien nicht schlechterdings, darauf Rücksicht zu nehmen, so ist doch diese Rücksicht auf die Individualität des Angeschuldigten zu natürlich und vernünftig, als daß sich bei uns der Richter einer solchen ent schlagen könnte oder sollte. Die Individualität des Angeschuldigten, seine Gesinnungs- und Denkungsweise, oft durch die scheinbar geringste Veranlassung auf den Vordergrund gedrängt und sich in leisen, schnell vorübergehenden Erscheinungen offenbarend, kann dem, der sie bei seinem Urtheil benutzen kann und soll, gar nicht beschrieben²⁰⁾, sie kann nur von ihm durch Selbsterkenntniß wahrgenommen werden. Deshalb fordern auch gewichtige Rechtslehrer²¹⁾ für Zulässigkeit von Verurtheilungen auf Indicien, daß die Hauptverhandlung in Gegenwart des Angeschuldigten und der Zeugen vor den entscheidenden Richtern vorgenommen werden müsse.

Dasselbe gilt ferner und in noch weit höherm Grade von der Bestimmung des Strafmaßes²²⁾.

Daß die bloße Anschauung des angeblichen Thäters diese Vortheile nicht erwirke (vergl. S. 87 der Motive), ist ebenso wenig zweifelhaft, als der Satz bestreitbar, daß die Befragung desselben von den urtheilenden Richtern, Anhörung seiner Antworten in Verbindung mit der Anschauung zur Auffindung der Wahrheit und einer gerechten verhältnißmäßigen Strafe vorzüglich beitragen.

Dem urtheilenden Richter die Selbstanschauung des Angeklagten aus der (S. 88 der Motive) geäußerten Besorgniß zu entziehen, weil sein Urtheil durch physiognomische Eindrücke bestochen und irregeleitet werden könnte, hieße die Einrichtung des Areopags der Athener, der nur in der Dunkelheit sein Richteramt verwalten durfte, zur Nachahmung empfehlen, hieße das Licht vermeiden, weil es blenden könne, und würde eine Maßregel sein, die, könnte sie überhaupt je gerechtfertigt werden, nur im Inquisitionsproceß an ihrem Platze sein würde. Denn hier ist der Untersuchungsrichter in der Stellung als Einzelrichter, und da er

18) Mittermaier a. a. D. II. S. 361.

19) Bayerisches Strafgesetzbuch II. Th. Art. 323. Großherzogl. mecklenburgische Verordnung vom 12. Januar 1841. Selbst vom vorliegenden Entwurfe, vergl. S. 134.

20) Dem Richter, der die Zeugen und die Parteien nicht sieht und hört, ist das Buch der Natur verschlossen, er ist da blind und taub gemacht, wo man Alles sehen und hören muß. Theorie des gerichtl. Beweises von Seremias Bentham. (Aus dem Franz. v. Etienne Dumont. Berlin 1838. S. 112.)

21) Unter Andern erklärt sich dafür der Präsident von Weber im Archiv des Crim. Rechts (neue Folge) Jahrg. 1838 S. 216. Derselben Ansicht ist der Oberappellationsgerichtsrath von Schirach in Falks neuem staatsbürgerl. Magazin. III. Bd. S. 368. Duttlinger im Archiv f. d. Rechtspflege und Gesetzgebung im Großherzogthum Baden, herausgeg. v. demselben, Freih. v. Weiler und Kettenacker Bd. I. Heft 1. Nr. IX.

22) Mittermaier Archiv des Crim. Rechts (neue Folge) Jahrgang 1842. S. 61 flg.